Zeitschrift: Regio Basiliensis: Basler Zeitschrift für Geographie

Herausgeber: Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches

Institut der Universität Basel

Band: 17 (1976)

Heft: 1

Artikel: Räumliche Modellvorstellungen zum "Regionalplan Landschaft beider

Basel 1976"

Autor: Gallusser, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1088887

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Räumliche Modellvorstellungen zum «Regionalplan Landschaft beider Basel 1976»¹

WERNER GALLUSSER

Um die Leser unserer Zeitschrift möglichst frühzeitig mit dem «Regionalplan Landschaft beider Basel 1976» (RPL) vertraut zu machen, habe ich mich als Mitglied des zuständigen «Fachausschusses Landschaft» entschlossen, einige methodische Hinweise dazu mitzuteilen. Obschon das politische Genehmigungsverfahren erst angelaufen ist, dürfte es vielleicht interessieren, auf welchen räumlichen Grundsätzen diese Art von Planungsarbeit beruhen kann. Dabei sei betont, dass es sich um eine erste vorläufige Darlegung aus der Sicht eines (neben andern) am Planungsvorgang Beteiligten handelt. Diese «persönlichen» Vorstellungen, zu einem einfachen räumlichen Modell zusammengefasst, sollen mithelfen, das örtlich differenzierte Bild des Landschaftsplanes in einen übersichtlicheren Betrachtungsraster zu überführen und damit verständlicher zu machen (siehe das «Grünflächen-Modell» dazu). An dieser Stelle sei noch auf die demnächst erscheinende Veröffentlichung der Regionalplanungsstelle beider Basel verwiesen, worin verschiedene Grundlagenstudien zum Landschaftsplan (u. a. auch mit geographischen Beiträgen von W. Leimgruber, H. Leser und R.-G. Schmidt) enthalten sind.

1 Der Landschaftsplan soll die Grundzüge des Naturraums regional kennzeichnend und möglichst naturnah erhalten

Dies geschieht vor allem durch die Abgrenzung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten in Wald und auf Agrarland, in abgeschwächtem Masse durch die Ausscheidung von Landschaftsschongebieten ausserhalb der Bauzone. Durch den RPL besteht nun die Möglichkeit, ausser den schon gesetzlich in ihrem Bestand abgesicherten Wäldern auch das offene Land ausserhalb der Bauzone diesem langfristigen Ziel unterzuordnen.

Soll die typische Regionalnatur erhalten werden, so muss man im Kern vor allem das Landschaftsrelief mit seiner möglichst natürlichen Pflanzendecke bewahren, d. h. dass das «Regionalgrün» die charakteristischen Höhen («Höhengrün») und die Leitlinien der Täler («Auengrün») einbeziehen sollte. Im Falle des «Höhengrüns», d. h. der durch Schutzauflagen belegten höheren Talflanken, Berg- und

¹ Thesen aus dem Aufsatz «Die Landschaftsplanung als regionale Strategie» (Erscheint in den «Veröffentlichungen der Regionalplanungsstelle beider Basel» 1976).

Hügelrücken ist die Konkurrenz durch naturfremde Nutzungen in der Regel weniger stark als beim «Auengrün». Trotz des Nutzungsdruckes in den stadtnahen Talböden scheint es langfristig angezeigt, einmal das Auengrün in den oberen Talabschnitten zu sichern und zum andern im Bereich der Agglomeration Basel die noch vorhandenen Ansätze von Auengrün zu verstärken (z. B. Rheinufer, Birsund Birsigauen), dies um so mehr, als damit episodischen Hochwasserereignissen (die gelegentlich in Vergessenheit geraten) sinnvoll begegnet wird.

Der naturnahe Charakter dieser Typlandschaften wäre durch die Nutzungsbeschränkung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet gewährleistet. Als Naturschutzgebiete sind in ihrem Aufbau natürlich und einmalig erhaltene Räume zu definieren, wogegen die grossflächigeren Landschaftsschutzgebiete wegen ihrer örtlich bis regional charakteristischen Lage und Struktur einen etwas eingeschränkten Schutz geniessen. Ein genügend grossräumig angelegtes Landschaftsschutzgebiet kann dabei einen regional repräsentativen Stellenwert erreichen, der dem Gebiet Einmaligkeit von nationaler Bedeutung verleiht².

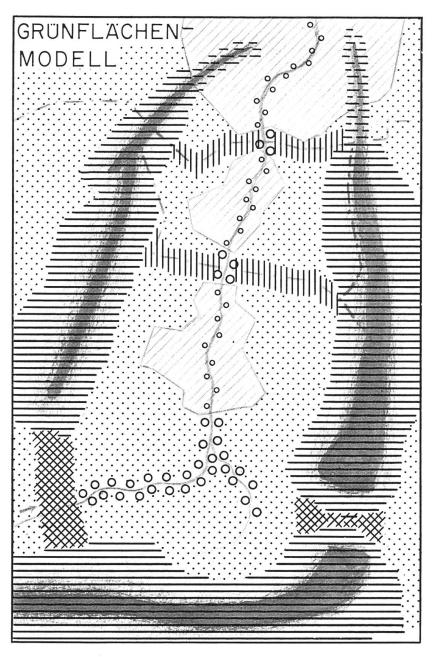
2 Der Wald ist — wie das Kulturland — in die Landschaftsplanung einzubeziehen

Wenn eine genügend grossräumige und differenzierte Landschaft gesichert werden soll, muss auch der Wald in den landschaftlichen Planungsprozess einbezogen werden. Weil der Regionalwald je nach Standort, Betreuung und Nutzung unterschiedlich aufgebaut ist, kann er nicht generell als Naturschutz-, Lageschutz-, Nutz- und Erholungswald zusammengefasst werden, obschon gewisse Funktionsmischungen durchaus natürlich und erstrebenswert sind. Es ist z. B. zweckmässig, aus räumlich übergeordneter Sicht bestimmte Waldteile – vorwiegend Randpartien – mit benachbartem Freiland zusammen als Landschaftsschutzgebiet auszuscheiden, da beide Nutzungsareale erst in ihrer standörtlichen Durchdringung das Wesentliche der Landschaft ausmachen. Das gemeinsame Schutzziel verhindert ja nicht, dass beide Bereiche im Rahmen des Schutzziels eigenständig betreut und bewirtschaftet werden.

Ebenso gibt es Waldpartien, denen ausgesprochene Produktionsprioritäten, wieder andere denen primär Naturschutz- oder Erholungsaufgaben zuerkannt werden können.

Wenn man von der übergeordneten lebensräumlichen Zielsetzung des RPL überzeugt ist, wird es dem gemeinsamen Bemühen von Forstverwaltung, Naturschutz und Landschaftsplanung gelingen, den Wald sachgemäss im regionalen Landschaftsplan zu integrieren.

² Z. B. die KLN-Gebiete der Kommission für die Inventarisation schweizerischer Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung.







Gemeindegrenzen



000 Auengrün 000 (entlang Gewässern)





Flurgrün

°°°° ----Siedlungsgrün 3 Das «Trennungsgrün» an der Gemeindegrenze zwischen zwei Ortschaften ist ein taugliches Mittel, zusammenwachsende Siedlungsräume in überschaubare Einheiten zu gliedern

Zu den im ersten Abschnitt definierten Regionalgrünflächen, welche gewissermassen den Grünflächen-Grobraster bilden, tritt mit dem kommunalen «Trennungsgrün» ein kleinflächerigeres Grünsystem hinzu. Zumindest dort, wo das Zusammenwachsen von Ortschaften zu unüberschaubaren Bändern im Gange ist, erscheint die Aussparung von Freiland den Gemeindegrenzen entlang eine zweckvolle Massnahme. Je nach der topographischen Situation kann durch diese Begrünungsvarianten zudem eine ökologische Aufwertung der Siedlungsqualität erreicht werden, und zwar generell durch die Erhaltung oder den Aufbau des Naturpotentials in unmittelbarer Siedlungsnähe. Auch wenn die Besiedlung zu weit fortgeschritten sein sollte, wären in den Grenzsäumen durch entsprechende Bepflanzungsauflagen möglichst naturnahe Verhältnisse anzustreben, so dass diese Grünareale ihre Funktion als atmosphärische Filter, als Standraum der Tierwelt und eines ungestörten Bodenwasserhaushaltes sowie als Windschutz wahrnehmen könnten.

Ausserdem erbringt das Trennungsgrün für das regionale Grünflächen-System eine willkommene Ergänzung, indem es isolierte Regionalgrünflächen in Höhenoder in Tallage unter Umständen miteinander zu verbinden vermag. Fehlen derartige Verbindungen auf lokaler Ebene, so müssten je nach der Geländegestaltung zusätzliche Grünflächen gefordert werden: das regionale «Verbindungsgrün».

4 Um ein möglichst zusammenhängendes Regionalgrünsystem zu gewährleisten, soll an kritischen Stellen ein regionales «Verbindungsgrün» gesichert werden

Mit dem Postulat nach einem Grünsystem, das den regionalen Landschaftscharakter durch seine grossräumige Umgrenzung bewahrt, ist eine zweite Forderung eng verknüpft: das Regionalgrün sollte ein räumlich durchgängiges System sein. Analog wie die Siedlungen durch ein dichtes Verkehrsnetz untereinander verbunden sind, sprechen u. a. verbreitungsbiologische Gründe für eine ungehinderte Durchgängigkeit (z. B. für Wildtiere, Pflanzenversamung). Wo Strassen oder Überbauungen den Zusammenhang erschweren, ist die Forderung nach «Verbindungsgrün» besonders zu beachten. Bei prekären Raumverhältnissen bieten etwa Wilddurchgänge, Verhagungen oder Neuanlagen von Heckengassen einen technischen Ausweg.

5 Der Übergangraum zwischen Baugebiet und Regionalgrün ist durch ausgedehnte Areale von «Flurgrün» abzusichern

Das Flurgrün dient gleichzeitig der produktiven und der regenerativen Beanspruchung vorwiegend durch die Landwirtschaft und die Erholung. Seine Nutzung sollte aber unter optimaler Bewahrung des Fluraspektes erfolgen, d. h. der spezifisch ländliche Umgebungscharakter (mit Kulturflächen, Obstbäumen, Feldrelief, Hecken, Aussicht auf die übrigen Grünräume usw.) dürfte optisch nicht beeinträchtigt werden.

Eine Schonpflicht erscheint um so notwendiger, als sich der Nutzungsdruck, der ja von den übrigen Grünflächen abgehalten werden soll, gerade in diesem siedlungsnahen Bereich am stärksten auswirken wird. Zudem bildet das Flurgrün für die Bevölkerung eine Art «Glacis» zwischen den verdichteten Siedlungsgebieten und dem abseitigeren, relativ naturnahen Regionalgrün; absolute Schutzvorschriften wie völlige Nutzungsfreiheit wären in diesem Übergangsbereich fehl am Platze. Dagegen vermögen landschaftsschonende Auflagen, wie vor allem Sichtschutz-Vorschriften, die räumliche Vermittlerfunktion des Flurgrüns zu gewährleisten.

6 Soll der Landschaftsplan zu einer gesamtheitlichen Verbesserung des regionalen Lebensraumes beitragen, so ist das «Siedlungsgrün» (innerhalb des Baugebietes) auf das regionale Grünflächenkonzept (ausserhalb des Baugebietes) abzustimmen

Multifunktionale Lebensräume können wohl aus technischen Gründen getrennt beplant werden, jedoch sollten die Teilplanungskonzepte komplementär angelegt sein. Im Falle des Landschaftsplanes erscheint es daher verständlich, dass dort, wo das Regionalgrün im Siedlungsgebiet eine raumbedingte Fortsetzung erfahren sollte, ein entsprechendes «Siedlungsgrün» dargestellt wird. Dies mag als Anregung für die Siedlungsplanung verstanden werden, ganzheitlich ausgerichtete Grünkonzepte auch im Baugebiet zu verwirklichen.

Konkret könnte beispielsweise das Höhengrün im Stadtbereich als Teil der «grünen Spinne» fortgesetzt werden, kombiniert vielleicht mit verlängerten Auengrün-Achsen. Ebenso stände es kleineren Talsiedlungen wohl an, wenn das Auengrün konsequent und in genügender Flächenentwicklung im Siedlungsgebiet weitergeführt würde.